

BETREFF: 1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen  
1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen  
c) Parkzone 4 – öffentlicher Parkplatz Wohn- und Pflegeheim Lienz

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)  
2 Kundmachungstafeln (Patriasdorf, Peggetz)  
Website der Stadtgemeinde Lienz  
1 Akt

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgenden

BESCHLUSS:

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 16.05.2023 betreffend  
Änderung der Parkabgabenverordnung  
Parkzone 4 – öffentlicher Parkplatz Wohn und Pflegeheim Lienz

Die Parkabgabenverordnung der Stadtgemeinde Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 27.02.2008, kundgemacht vom 28.02.2008 bis 13.03.2008, zuletzt geändert durch Beschluss 13.11.2018, kundgemacht vom 15.11.2018 bis 30.11.2018, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

§ 3 hat zu lauten:

#### § 3

#### Abgabentrachtung, Kontrolleinrichtung

Die Abgabe ist mit Beginn des Parkens wie folgt zu entrichten:

1. Die Parkscheine sind aus dem von der Stadtgemeinde Lienz in den Kurzparkzone aufgestellten Parkscheinautomaten, durch Einwurf des der Parkdauer entsprechenden Geldbetrages zu entnehmen.
2. Durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines für die Dauer des Parkvorganges über eines von der Stadtgemeinde Lienz zur Verfügung gestellten Handyparksystems (Handyapp).
3. Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein hat ein Format von 11,5 mal 6 Zentimeter, Farbe weiß, und enthält das Lienzer Stadtwappen, das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung, den entrichteten Betrag sowie das Ende der Parkzeit, für die Abgabe entrichtet wurde, zu enthalten. Der Parkschein kann um einen zusätzlichen Kontrollabschnitt zur Information des Fahrzeuglenkers ergänzt werden. Die Rückseite des Parkscheines und des Kontrollabschnittes kann mit einem Werbeaufdruck versehen werden.
4. Der Parkschein ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe, hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

5. Während des Parkens darf nur der Parkschein, für die jeweils in Anspruch genommene Parkzeit, angebracht sein.
6. Parkscheine dürfen ausschließlich von der Stadtgemeinde Lienz oder in deren Auftrag hergestellt und vertrieben werden.
7. Der Nachweis eines aktivierten gültigen Parkvorganges wird im Handyparksystem (Handyapp) für den Nutzer und für die Stadtgemeinde Lienz zu Kontrollzwecken ersichtlich gemacht.

Kann der elektronische Parkschein nicht aktiviert werden bzw. funktioniert das Handyparksystem (Handyapp) aus welchen Gründen auch immer nicht, besteht die Verpflichtung, die Parkabgabe nach der weiteren Parkabgabenermittlungsmöglichkeit nach § 3 Ziff. 1 der gegenständlichen Verordnung zu entrichten.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Für dem Gemeinderat:

Stadt-Amtdirektor  
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin  
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.